

ZUR ENTSTEHUNG DES POLYBIANISCHEN GESCHICHTSWERKES

Das Werk des Polybios ist — so glaubt die Forschung durch Aufdeckung zahlreicher Widersprüche erwiesen zu haben — innerlich unfertig. Ein älterer Entwurf erfuhr später mindestens eine, vielleicht auch mehrere Überarbeitungen, deren Spuren greifbar sind. Ob Polybios überhaupt vor seinem Tode mit Nachträgen und Korrekturen zu Ende kam, bleibt unsicher. Besonders in der Interpretation des VI. Buches hat sich die Zweischichtentheorie in voller Eindeutigkeit durchgesetzt. Ausgehend von den Beobachtungen La Roches und v. Scalas hat man zwei von einander abweichende Ansichten des Staatsrechtes erkannt, die verschiedenen Entwicklungsphasen des Verfassers entstammen und in ihrer Unausgeglichenheit nebeneinander stehen blieben: die ursprüngliche Darstellung der idealen Mischverfassung Roms, die dessen ewigen Bestand garantierte (etwa c. 1—3, 8; 12—18, vielleicht auch 11), und die Evolutionstheorie, die das Staatsleben als natürlichen Organismus den Gesetzen des Werdens und Vergehens unterwirft, womit zugleich eine wesentliche Vertiefung der in der ersten Schicht vorgetragenen Anschauungen erreicht werde. Die Kapitel über das römische Heerwesen, die sich keinem Schema ohne weiteres einordnen, ließ man meist in einem zwischenliegenden Stadium entstehen, wobei vorausgesetzt wird, daß Polybios die hervorragende Bedeutung der Heeresverfassung nicht von vornherein klar gewesen sei. Die innere Wahrscheinlichkeit einer solchen stufenweise erfolgten Entstehung des berühmten Buches wurde schließlich noch größer, als Kornemann (Phil. 86., 1931, 169 ff.) in engem Anschluß in Svoboda (Phil. 72, 1913, 465 ff.) den Nachweis zu führen versuchte, daß die reiferen Gedankengänge der zweiten Schicht dem Einfluß des Panätius verdankt würden, dem also — und dies sicher nicht allein im VI. Buch — eine ganz beträchtliche Einwirkung auf spätere Teile des Geschichtswerkes zuzuschreiben sei. Der Gewinn einer Entwicklung im Denken des Polybios führt jedoch zu der schwer faßbaren Folgerung, daß ein ausgereifter Denker und klarer Kopf im 6. Jahrzehnt seines Lebens in

wesentlichen Dingen umgelernt habe, daß ihm obendrein die Fähigkeit fehlte, neue Erkenntnisse mit früheren Ansichten stilistisch zu vereinen, daß er sich vielmehr mit provisorischen Randbemerkungen und größeren Nachträgen begnügte, die auszusondern der modernen Forschung vorbehalten blieb. Die These reizt zum Widerspruch und fordert, zumal ihr der Eindruck der Einheitlichkeit entgegensteht, den das Werk auf den unvoreingenommenen Leser macht, zur Überprüfung auf.

I.

Faßt man die vermeintlichen Übereinstimmungen mit stoischen Lehrsätzen, vor allem die Belegstellen für Abhängigkeit des Historikers von Panätius ins Auge, so erheben sich starke Bedenken. Bereits Taeger (Archäol. 16 ff.) und vor allem Heinemann (Pos. I, 18 ff.) haben hier klarer und unbefangener geurteilt als Schmekel und Hirzel (Untersuch. II 841 ff.). Daß sich Polybius auf eine Philosophenschule nicht festlegen läßt, daß er vor allem kein Stoiker war, sondern in philosophischer Hinsicht bestenfalls als Eklektiker gelten darf, läßt sich an wenigen Beispielen aufweisen. Bestechend ist auf den ersten Blick Schmekels Hauptbeweis (Philos. d. mittl. Stoa 66), die Berührungen zwischen Pol. VI 6, 4 und Cic. off. I 4, 11 (Panätius). Es handelt sich um die Grenzlinie zwischen Tier und Mensch, die von keiner Schule so exakt gezogen wurde, wie von der Stoa:

Pol.

τοῦ γὰρ γένους τῶν ἀνθρώπων ταύτῃ διαφέροντος τῶν ἄλλων ζῴων, ἣ μόνοις αὐτοῖς μέτεστι νοῦ καὶ λογισμοῦ, φανερόν ὡς οὐκ εἰκὸς παρατρέχειν αὐτοὺς τὴν προειρημένην διαφορὰν, καθάπερ ἐπὶ τῶν ἄλλων ζῴων, ἀλλ' ἐπισημαίνεσθαι τὸ γινόμενον καὶ δυσαρεστεῖσθαι τοῖς παροῦσι, προορωμένους τὸ μέλλον καὶ συλλογιζομένους, ὅτι τὸ παραπλήσιον ἐκάστοις αὐτῶν συγκυρήσει.

Cic.

inter hominem et beluam hoc maxime interest, quod haec tantum quantum sensu movetur . . . homo autem, quod rationis est particeps, per quam consequentia cernit, causas rerum videt earumque praegressus et quasi antecessiones non ignorat, similitudines comparat rebusque praesentibus adiungit atque adnectit futuras. Usw.

Abgesehen von der allgemeinen Verbreitung des Gedankens, der ein bestimmtes Vorbild nicht erfordert, dient seine Einführung bei Polybius nur dem vorliegenden Zweck, die Entstehung einer staatlichen Gemeinschaft nach der „Schwächetheorie“ zu erläutern: ihre Intelligenz befähigt die Menschen, das *συμφέρον* zu erfassen und sich vor Schaden zu bewahren, womit zugleich erklärt wird, weshalb bei den Tieren die Bildung eines Staates nicht möglich ist. Andernorts hebt Polybius die stammesmäßige Verschiedenheit der Menschen geflissentlich hervor; er entfernt sich durchaus von der stoischen Annahme, daß alle Menschen der *ratio* in gleicher Weise zugänglich seien und steht ganz auf dem Standpunkt des Praktikers. Dieser Einstellung entspringen die lebendigen Schilderungen griechischer Stämme und auswärtiger Völker, in denen die Folgerungen ganz konsequent gezogen werden. Da man von den Ätolern nichts Gutes erwarten kann, heißt es IV 16, 3: *οὕτως ἢ συνεχῆς ἀδικία συγγνώμης τυγχάνει μᾶλλον τῆς σπανίου καὶ παραδόξου πονηρίας*. Auch die beste Verfassung bewahrte die Römer ja nicht vor Fehlern und Mißgriffen, die sich aus ihrer völkischen Eigenart erklären. Zwar besitzt der Mensch in der Erfahrung (*ἐμπειρία*) ein treffliches Mittel gegen die eigenen Fehler (vgl. V 75, 6); an Verrohung und Entartung sind auch in erster Linie üble Gewohnheiten, schlechte Nahrung und Willkür der Behörden schuld (I 81, 10). Aber der Mensch kann doch völlig vertieren: seine Schandtaten übertreffen alles, was vom Tiere denkbar wäre, und er tritt gänzlich aus der menschlichen Natur heraus (*τέλος δ' ἀποθηριωθέντες ἐξέστησαν τῆς ἀνθρωπίνης φύσεως*, I 81, 9; vgl. § 5 ff.). Gerade die letztgenannte Beobachtung, gewonnen an den Grausamkeiten der libyschen Söldner, wäre in der stoischen Theorie nicht denkbar, da diese ihr Bild des Kosmopoliten vom gesitteten Hellenen abstrahiert hatte, ohne die Welt der Barbarei zu berücksichtigen.

Daß die Entwicklung der staatlichen Gemeinschaft aus dem Urzustand, wie sie Polybius VI 5, 4 ff. darlegt, nicht für Panätius und sicher überhaupt nicht für einen Stoiker beansprucht werden darf, ist ausgeführt (Taeger a. O.): die Entstehung des Staates aus der Hilflosigkeit des Einzelnen, gelehrt bereits von der Sophistik, dann übernommen von Epikur (fr. 372 Us.), gehört nicht zum Lehrgut der Stoa, lag jedoch dem utilitaristischen Standpunkt des Polybius besonders nahe. Von wem er in diesem Kapitel angeregt wurde, wird sich

kaum mit Sicherheit feststellen lassen¹⁾. Wichtiger noch erscheint folgende Feststellung: Das *utile*, auf das Polybius nicht allein den Staat, sondern ebenso Wissenschaft und überhaupt alle ethischen Werte zurückführt, ist wirklich der nackte Selbsterhaltungstrieb, der sich in verfeinerter Form als Blick für die Forderung der Stunde, als diplomatisches Geschick im Erwägen und Handhaben der Möglichkeiten kundtut. Was über dieses praktische Denken hinausgreift, ist Geschwätz und Prahlerei (*ἐπίφρασις καὶ στωμυλία*) und geht am Notwendigen vorüber (*περὶ τὰναγκαῖα φιλοτιμώτατος εἰμι καὶ σπουδάζων*: IX 20, 6). Polybius hält diesen einseitigen Standpunkt sehr bewußt inne, und schon diese Beobachtung zeigt, daß ein „Wandel der Weltanschauung“, der „von innen heraus“ (Kornem. a. O. 180) sein Weltbild erweitert habe, nicht nachweisbar ist. Im Gegenteil, am praktischen Denken wird der Wert der handelnden Personen gemessen, und aus der Konsequenz, mit der immer der gleiche Maßstab angelegt wird, leitet sich zum guten Teil der Begriff der polybianischen *πραγματικὴ ἱστορία* her. Auch Panätius bestreitet, daß *utile* und *honestum* auseinanderfallen und geißelt die Ansicht, die beide Begriffe von einander fernhält (off. III 34 = fr. 5 Fowl.). Und doch nimmt er eine theoretische Scheidung vor, eben zur Klärung der Begriffsinhalte und um zu zeigen, daß jedes *honestum* letztlich auch nützlich sei (*Itaque non ut aliquando anteponeremus utilia honestis* — in diesen Worten tritt der Gegensatz zu Polybius am schärfsten zu Tage —, *sed ut ea sine errore diiudicemus, si quando incidissent, induxit eam, quae videretur esse, non quae esset, repugnantiam*). Sein absoluter Wert ist hierbei vorausgesetzt. *δικαιοσύνη*, die oberste Herrin aller Tugenden (off. III 28), kann im Staat nur existieren, wenn dessen einzelne Glieder bereit sind, auch gegen den persönlichen Nutzen zu handeln (*omnia incommoda subire*) — bei Polybius (IV 6, 7) führt die Empirie die Spekulation über Vorteil und Nachteil herbei: die Begriffe des *καλόν*, *ἀγαθόν*, des Nachahmenswerten und Verabscheuungswürdigen bilden

1) Die Annahme Zellers, daß Polybius die theoretische Erörterung über die drei Staatsformen wenigstens z. T. dem Tripoliticus des Dicaearch entnommen habe, hat wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich: fr. 71 We. (Phot. bibl. 37) wird nur die *μικτή* als edelste Gestalt erwähnt, aber die *ἀνακύκλωσις* könnte auch von Dicaearch entwickelt worden sein, zumal er kreisförmige Entwicklungsreihen auch an anderen Erscheinungen des Lebens beobachtete, vgl. fr. 47 We. (*Βίος Ἑλλάδος*).

sich διὰ τὸ συμφέρον (§ 9), und auf gleichem Wege empfängt der Beobachter zunächst eine Vorstellung von der Bedeutung, dann einen vollendeten Überblick über den Geltungsbereich der Pflicht: das ist Anfang und letzte Vervollkommnung der Gerechtigkeit (ἐξ ὧν ὑπογίνεται τις ἔννοια παρ' ἐκάστῳ τῆς τοῦ καθήκοντος δυνάμεως καὶ θεωρία (Wil.: -ας codd.), ὅπερ ἐστὶν ἀρχὴ καὶ τέλος δικαιοσύνης²⁾). Ausgehend also vom Anspruch des persönlichen Nutzens sucht Polybius den vorteilhaften Ausgleich der Interessen: er wird garantiert durch die δικαιοσύνη, deren Existenz aber jene widerstrebenden Interessen ständig voraussetzt; sie ist kein absolutes Gut. Diese Gegensätzlichkeit der Auffassungen gerade in den wichtigsten ethischen und staats-theoretischen Fragen schließt eine Beeinflussung des Historikers durch den jüngeren Philosophen fast völlig aus (vgl. auch Pohlenz, Stoa II 98 und Neue Wege z. Ant. II 3, 111, 1), am vollständigsten in den Partien, die Kornemann nach Svoboda auf Panätius zurückführen wollte. Wenn also dieser als erster Stoiker die Lehre von der gemischten Verfassung verbreitete (St. V. Fr. III 700; Pohl. a.O. II 102), läßt sich vermuten, daß er durch Polybius angeregt wurde; dessen Quellen, gerade für das VI. Buch, können nicht in stoischen Kreisen gefunden werden.

II.

Wesentlicher jedoch ist die Frage nach der Einheit des Buches. Da die Entscheidung für die Entstehung und das Verständnis des gesamten Werkes nicht ohne Folgen bleibt, dürfte es zweckmäßig sein, den Gedankengang zu rekapitulieren, soweit die fragmentarische Gestalt des Buches dies gestattet.

Der sachliche Teil (nach dem Prooemium) beginnt mit einer Richtigestellung (c. 3, 5 ff.): die meisten Lehrschriften, die sich mit diesem Thema beschäftigen, führen drei Verfassungen an (βασιλεία, ἀριστοκρατία, δημοκρατία), geben aber keine Antwort auf die Frage, ob dies die einzigen Formen und ob es ideale Verfassungen seien: κατ' ἀμφοτέρα γὰρ ἀγνοεῖν μοι δοκοῦσιν, d. h. hier wird gegen Darstel-

2) ἔννοια-ἀρχὴ und θεωρία-τέλος entsprechen einander, wie Wilam. richtig interpretierte (Lesebuch I 2, 120); zu Unrecht bestritten von Heinemann a. O. I 21, 2. — Wenn καλόν und συμφέρον zusammenfallen sollen, sind bedeutende Verzicht auf persönlichen Vorteil erforderlich: XXI 32 c.

lungen polemisiert, die weder, wie Plato und Aristoteles, eine Entartung der genannten εἶδη noch, wie etwa Dicaearch, eine Mischverfassung kennen; denn daß diese die beste Gestalt sei, wird gleich im Folgenden kategorisch behauptet und durch das Beispiel des lacedämonischen Politeuma belegt. Aber die drei Gestalten bestehen auch nicht allein ³⁾, sondern sie haben je eine schlechte Fassung neben sich. Bezeichnend ist, daß Polybius nicht auf eine literarische Quelle verweist, sondern auf die Praxis, da jedermann beobachten könne, daß Tyrannen sich Könige nennen, Oligarchen als Aristokraten auftreten, Ochlokraten als Demokraten. Alle sechs Verfassungsformen sind durch einen bestimmten Turnus, nach dem sie ineinander übergehen, verkoppelt. Damit ist das für die Erklärung der römischen Verfassung erforderliche Schema vorgelegt (bis c. 4, 10). Polybius wirft aber sofort ein, daß eingehende Kenntnis nur möglich sei, wenn man sich Entstehung und Wandel als naturgemäße Vorgänge vergegenwärtigt (§ 12: ὁ γὰρ συνιδὼν ἕκαστον αὐτῶν ὡς φύεται, μόνος ἂν οὗτος δύναιτο συνιδεῖν καὶ τὴν αἰτίησιν καὶ τὴν ἀκμὴν καὶ τὴν μεταβολὴν ἕκαστων καὶ τὸ τέλος, πότε καὶ πῶς καὶ ποῦ καταντήσει πάλιν). Das nimmt dem Schema seine Starrheit, macht aber die lange Auseinandersetzung über das natürliche Wachsen der ältesten Staatsform (der Monarchie) aus den Urzuständen — nach der Schwächetheorie — und ihr allmähliches Übergehen in die anderen Formen erforderlich. C. 9, 8 erhebt sich wieder ein Monarch aus den Wirren der Ochlokratie, und der Kreis ist geschlossen: jetzt erst fällt das Stichwort, auch wird nochmals eingeschärft, daß es sich um eine οἰκονομία φύσεως handle. Wie wirkt diese? Prüft man die Darstellungen der Übergänge (c. 7, 6—9; 8, 4—9, 2; 9, 5—8), so springt in die Augen, daß alle diese „natürlichen“ Veränderungen im Verfall der Sitten, in moralischen Verfehlungen und in der Übertretung ungeschriebener Gesetze bestehen. Wäre die Moral konstant, gäbe es keine ἀνακύκλωσις. Sehr deutlich gruppiert sich die gesamte Darstellung dieser organischen Entwicklung, womit die systematische Darstellung des 4. Kapitels nach dem ein-

3) Hiermit wird die 2. an die Vorgänger gerichtete Frage beantwortet, und es ist schlechthin unbegreiflich, wie Kornemann (a.O. 178) den Satz nach c. 3, 8 auseinanderreißen und auf c. 10, 6 überspringen konnte: lediglich weil an beiden Stellen Lycurg genannt wird! Daß Pol. jedesmal aus ganz besonderen, von einander sehr verschiedenen Gründen auf den Spartaner zu sprechen kommt, berührt Kornemann mit keinem Wort.

deutigen Hinweis in 4, 11—13 vertieft werden sollte, um dieses eine Problem (vgl. Cic. rep. II 57 u. 62). Die Schilderungen der Zustände während des Verfalls nehmen mithin auch den größten Raum ein. —

Der aus Thucyd. III 82 f. bekannte Gedanke des Sittenverfalls, ein für die gesamte hellenistische Historiographie grundlegendes Thema, ist auch Polybius von Anfang an vertraut. Ähnlich wie bei Thucydides sind die Ausgangspunkte der Entwicklung die menschlichen Leidenschaften, vor allem Habsucht und ungesunder Ehrgeiz. Allerdings rücken in der polybianischen Darstellung Schwächen der Vernunft und üble Einflüsse der Umwelt in den Vordergrund. Aber hier wie dort entfaltet sich der Hang des Menschen zu gesetzwidrigem Unrecht in abstoßender Grausigkeit, wenn der Krieg die gewohnte Lebensordnung unterbricht. Dies beobachtet Polybius an den Achäern, die am Ende des Bundesgenossenkrieges nur mühsam zu friedlicher Tätigkeit zurückfinden (σχεδὸν γὰρ ὡς ἂν εἰ λήθη συνέβαινε γεγονέναι παρὰ τοῖς πλείστοις περὶ τὰ τοιαῦτα [d. i. friedliche Tätigkeit] διὰ τὴν συνέχειαν τῶν προγεγονότων πολέμων). Doch auch abgesehen von den Auswirkungen des Krieges wird der gleiche Niedergang konstatiert (vgl. Wil. Gl. d. H. II 276): die Kynaether vernachlässigen die für alle Arkader kennzeichnende musische παιδεία und verwildern (IV 21, 5), und an der Menschenleere Griechenlands sind in erster Linie menschliche Grundübel schuld, Prunksucht, Habgier und Leichtsinns (XXXVI 17, 7). Einst gab es bessere Zeiten, in denen die heutige Verderbtheit, besonders die Tücke und Hinterlist der Kriegsführung unbekannt waren (XIII 3, 2—3). Aber das liegt weit zurück, und nur eine schwache Spur der alten Ritterlichkeit hat sich bei den Römern erhalten: hier erklärt man offen den Kampf, ist Kriegslisten abgeneigt und steht im Gefecht Mann gegen Mann (XIII 3, 7). Doch auch die Römer sind der allgemeinen Entwicklung verfallen, seit sie ihre eigene Lebensführung vernachlässigten und den Verlockungen des Luxus erlagen, der sich in den besiegten Staaten anbot (IX 10). Die Korruption greift um sich und unterhöhlt die Moral: statt echter Freundschaften scharen sich Schmeichler um den Senat, und er — das stabile Element im Gefüge der Verfassung — läßt sich beschwatzen (XXIV 10, 5). Wie es endlich die jeunesse dorée in der neueren Zeit (nach 168) trieb, hat Polybius aus nächster Nähe beobachten können (XXXI 25 ff.) und das finstere Sitten-

gemälde keineswegs nur als Folie zum leuchtenden Charakterbild des Scipio geben wollen. Polybius sah scharf und ließ keine Illusionen gelten; es wäre Willkür, wollte man die rigorose Offenheit gegenüber den Römern nur der Verbitterung über die Ereignisse des Jahres 146 zuschreiben. Die noch unverdorbenen Tugenden werden nach wie vor anerkannt, ebenso aber ist die Tatsache des allmählich durchdringenden inneren Verfalls von vornherein berücksichtigt. Im ersten Buch erscheint die Frage, weshalb die Römer jetzt, als Herren der Welt, im Besitz vielfältiger wirtschaftlicher Möglichkeiten nicht mehr so gewaltige Flotten ausrüsten könnten wie, unter erschwerenden Bedingungen, während des ersten punischen Krieges? „Die Gründe werden deutlich sein“, so lautet die Antwort, „wenn die Darstellung der Verfassung gegeben ist“. Polybius verweist also auf das VI. Buch, wo klargestellt werden soll, daß die Schwächung der Moral *κατὰ φύσιν* vor sich geht. Wie sollte das Römervolk von diesem Niedergang ausgenommen sein? Demnach liegt offenbar kein Bruch vor, wenn es in VI 9, 10 ff. heißt, aus der *ἀνακύκλωσις πολιτειῶν* könne man so recht erst das besondere Wesen der römischen Verfassung begreifen, ihr Werden, Blühen und Vergehen (*μάλιστα ἂν ἔλθομεν εἰς γνώσιν καὶ τῆς συστάσεως καὶ τῆς αὐξήσεως καὶ τῆς ἀκμῆς, ὁμοίως δὲ καὶ τῆς εἰς τοῦμπαλιν ἐσομένης ἐκ τούτων μεταβολῆς*). Auch die römische Verfassung ist ein „natürlicher Organismus“, den Gesetzen des Wachstums und Absterbens verfallen. In der Darstellung besteht der Unterschied zu anderen Staatsformen lediglich darin, daß Polybius deren Vergehen beschreibt, die vorausliegende *ἀκμή* nur ab und an berührt, für Rom indes den Aufstieg und die Höhe der Entwicklung darstellt⁴⁾, dagegen den Verfall nur hin und wieder, aber doch sehr eindeutig und scharf durchblicken läßt: das Verfahren ist durch das historische Tatsachenmaterial bedingt.

4) Nur von der *αὕξησις* handelt die Archäologie, nur von der *ἀκμή* die systematische Darlegung des VI. Buches; es wäre also nicht nur pedantisch, sondern wirklich falsch, wollte man den Satz VI 4, 13 einer älteren Schicht zuweisen, nur weil vom Niedergang nicht die Rede ist: *μάλιστα δ' ἐπὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας τοῦτον ἀρμόσειν τὸν τρόπον ὑπελιθφα τῆς ἐξηγήσεως διὰ τὸ κατὰ φύσιν αὐτὴν ἀπ' ἀρχῆς εἰληφέναι τὴν τε σύστασιν καὶ <τὴν> αὕξησιν*. Im vorhergehenden Paragraphen ist die Reihe ebenso vollständig aufgeführt wie in c. 9, 12—14, wo die röm. Verfassung grundsätzlich der organischen Entwicklung eingegliedert wird.

Bevor nun die Entstehung der römischen Verfassung in der sog. Archäologie beschrieben wird, schiebt Polybius (c. 10) den Vergleich mit dem Staate Lycurgs ein, der ebenfalls eine Mischung der drei besten Staatsformen darstellt, geschaffen jedoch durch einen einmaligen Akt der Vernunft, nicht in einer langen Abfolge von Kämpfen und Rückschlägen wie in Rom. Da man aber hier die Vorteile aller durchlaufenen Stadien festzuhalten und der Verfassung einzufügen verstand, gelangte man zum selben Ziel wie Lycurg. Das auf diesem Wege entstandene Gefüge heißt *κάλλιστον σύστημα τῶν καθ' ἡμᾶς πολιτειῶν*, ist also Sparta überlegen. Die Art dieser Überlegenheit wird freilich erst in der späteren Synkrisis dargestellt. Aber auch wenn das Excerpt hier vorzeitig abbrechen sollte, ist so viel klar, daß der Vergleich mit der bekanntesten und ehrwürdigsten Mischverfassung, mit der Spartas, keinen anderen Zweck verfolgt, als die Unterschiede der Entstehung herauszustellen und damit die folgenden Kapitel vorzubereiten⁵⁾.

Erst nach dem historischen Abriß beginnt (c. 11) die Exposition der staatsrechtlichen Funktionen von *ὑπατοί, σύγκλητος* und *δῆμος* (c. 14) sowie ihres mustergültigen Zusammenwirkens. Denn nur im Ineinandergreifen der drei Hauptgewalten besteht die Schönheit des Systems, während die Teile für sich betrachtet monarchisch, aristokratisch oder demokratisch wirken (c. 11—12). Das abschließende (18.) Kapitel enthält keine Verherrlichung der Verfassung, wie man gemeint hat, sondern eine sehr nüchterne Entwicklung ihres Funktionierens, der *ἀρμογή*, die freilich unvergleichlich bleibt. Polybius hatte in den einleitenden Worten (c. 11, 4 ff.) darauf hingewiesen, daß ihm Unterlassungsfehler unterlaufen könnten, die böswillige Kritiker, mit römischen *ἔθνη* und *νόμιμα* von Kind auf vertraut, aufgreifen und anprangern würden. Nicht hier-

5) Wenn Polyb. von dem bekannten Dictum Catos angeregt war (Cic. rep. II 1: *nostra autem res publica non unius esset ingenio, sed multorum, nec una hominis vita, sed aliquot constituta saeculis et aetatibus*), so hat er doch den Sinn dieser Worte sehr wesentlich vertieft: hatte Cato lediglich die Überlegenheit der röm. Verfassung mit der großen Zahl politisch fähiger Köpfe in Verbindung gebracht, so steht für Polyb. die kluge Auswahl aus den Gegebenheiten voran (*ἐξ αὐτῆς αἰετῆς ἐν ταῖς περιπεταῖαις ἐπιγνώσεως ἀποδύμενοι τὸ βέλτιον*), wodurch es gelang, die wandelbaren Elemente weitgehend auszuschalten und die Kreisbewegung in ein Fortschreiten auf einer Linie — wenigstens für die Zeit der *ἀκμή* — zu verwandeln.

auf jedoch beziehen sich die Übergangsworte kurz vor dem Kapitel über das Konsulat: ὧν δ' ἕκαστον εἶδος μερῶν τῆς πολιτείας ἐπεκράτει, καὶ τότε καὶ νῦν ἔτι πλὴν ὀλίγων τινῶν ταῦτ' ἐστίν. Vielmehr sind mit ὀλίγων τινῶν die geringen Unterschiede zum Stand der Dinge des Jahres 216 bezeichnet; die damalige Verfassung soll ja beschrieben werden (c. 11, 2). Sie hat sich aber bereits — wenn auch wenig — geändert und wird sich weiter wandeln, wovon freilich die vorliegende Darstellung nicht berührt wird: war im systematischen Teil immer wieder auf den allmählichen Umschwung, auch den in der scheinbar stabilen römischen Verfassung hingewiesen, so hält Polybius hier die Zustände auf der Höhe der Entwicklung fest und den Gedanken an die Vergänglichkeit bewußt fern: εἰ δέ τινα τούτων ἢ τῶν λέγεσθαι μελλόντων λήψεται μετάθεσιν ἢ κατὰ τὸ παρὸν ἢ μετὰ τινα χρόνον, οὐδὲν ἂν εἴη πρὸς τὴν νῦν ὑφ' ἡμῶν λεγομένην ἀπόφασιν (c. 12, 10). Es hat also seinen guten Sinn, wenn in diesem Abschnitt (c. 11—18) von der Verwandlung der Verfassungen nicht oder nur andeutungsweise die Rede ist, ebenso wie oben (in den von der analytischen Kritik als besonders jung bezeichneten Kapiteln) das scheinbar statische Element gegenüber der Entwicklung der Theorie vom Kreislauf zurücktrat.

Für unsere Betrachtung ist es völlig gleichgültig, ob Polybius eine Quelle aus dem Jahre 216 oder aus dem Jahre 160 ausschreibt (oder selbst beobachtete Vorgänge wiedergibt): er hält die Fiktion fest — und verlangt eben dies auch vom Leser —, daß die geschilderten Verhältnisse ins Jahr der Schlacht von Cannae, d. h. in die Hoch-Zeit der inneren Entwicklung Roms gehören. Und trotzdem herrscht durchweg das Praesens! Polybius sichert sich an den eben zitierten Stellen durch Aussonderung der ὀλίγα τινά, die sich gewandelt haben könnten, gegen die Kritik der Fachleute; was er behandelt, ist tatsächlich während der Jahre seit Cannae konstant geblieben. Aber dadurch wird die zeitliche Verbindung der Zustandsschilderung mit dem gewünschten Jahr in keiner Weise beeinträchtigt. Das Praesens hat sich in diesen Kapiteln von der Zeitstufe der Gegenwart völlig gelöst und ist zeitlos geworden. Es wird sich zeigen, daß diese (im übrigen wohl-bekannt) Tatsache für die Analyse des VI. Buches von entscheidender Bedeutung ist.

Nach Vervollständigung des deskriptiven Teiles durch die Darstellung des römischen Heerwesens wird nach antiker Ge-

pflogenheit die Eigenart des behandelten Gegenstandes in der Synkrisis⁶⁾ herausgearbeitet. Hier erst, im Vergleich mit ähnlich gearteten Erscheinungen und in der Antithese zu Gegenständlichem, kann das spezifische Wesen der römischen Verfassung herauspringen, hier erst ist es möglich, den Standpunkt in der Betrachtung zu wechseln, nicht wie bisher allein mit formal-juristischem und verfassungsgeschichtlichem, sondern auch mit wirtschaftlichem, religiösem, moralischem Maßstab zu messen. Deshalb erscheinen hier erst die *εἶδη* und *νόμοι* als Grundlagen jedes Staates (c. 47, 1), Grundprinzipien, die sich in gut und schlecht teilen, privates Dasein und öffentliches Leben erträglich oder unerträglich machen. Das ist eine bisher nicht angerührte Betrachtungsweise, die aber im sonstigen Werk des Polyb. oft genug eingenommen wird. Polyb. wußte sehr wohl, daß ein verwildertes Volk mit der schönsten Staatsform nichts anzufangen versteht und brauchte auf diese Weisheit wahrhaftig nicht erst von Panaetius gestoßen zu werden (anders Kornemann a.O. 175).

Die Synkrisis hebt an mit einer Abweisung des unbrauchbaren Materials: unter den von fast allen Schriftstellern als besonders trefflich herausgestellten Staatsformen scheiden Theben und Athen ohne weiteres aus⁷⁾. Ihre ephemere Größe verdankten sie besonders günstigen Konstellationen und der tatkräftigen Klugheit einzelner Staatsmänner. Außerdem sind beide Ochlokratien: ein Vergleich mit bereits formal von der *res publica* so weit entfernten Verfassungen wäre stilwidrig und unersprießlich (vgl. Theo, progymn. II 112, 26 Sp. = Focke a. O. 338: *πρῶτον ἰδὲ διορίσθω, ὅτι αἱ συγκρίσεις γίνονται οὐ τῶν μεγάλῃν πρὸς ἀλλήλα διαφορὰν ἐχόντων, γελοῖος γὰρ ὁ ἀπορῶν, πότερον ἀνδρείτερος Ἀχιλλεὺς ἢ Θεραΐτης, ἀλλ' ὑπὲρ τῶν ὁμοίων καὶ περὶ ὧν ἀμφισβητοῦμεν, πότερον δεῖ προδέσθαι διὰ τὸ μηδεμίαν ὄραν τοῦ ἐτέρου πρὸς τὸ ἕτερον ὑπεροχὴν*). Noch schlimmer steht es mit Kreta, dessen viel gerühmte Ähnlichkeit mit Sparta sich als nichtig erweist, sobald man die Tatsachen prüft. Ebenso muß aber auch vom platonischen Idealstaat abgesehen werden, der als reine Utopie kein Anrecht

6) Vgl. Focke, Herm. 58, 1923, 348 ff.

7) Mantinea ist nicht aus Lokalpatriotismus oder aus einem speziellen Interesse des Polyb. erwähnt, sondern weil es zum festen Bestand der *πολιτεία* gehört, die in den staats-theoretischen Diskussionen eine Rolle spielen (vgl. Jac. zu FGHist 70, 54). Näheres hatte Polyb. nicht zu sagen.

darauf hat, mit der Wirklichkeit verglichen zu werden. Diese etwas abrupt angeschlossenen Sätze erscheinen nicht deshalb, weil ein unbedeutender Vorgänger eine bestehende Staatsform an Platos Forderungen gemessen hätte (in der Einführung, c. 43, 1, ist davon keine Rede), sondern sie verdeutlichen noch einmal, daß die Synkrisis hier im letzten Teil von einem anderen Blickfeld aus vorgenommen ist als die Vergleichen der Formen in den Kapiteln vor der Archäologie, die ja von platonischen Anklängen durchsetzt sind: es handelt sich jetzt allein um die Bewährung der Staaten im geschichtlichen Daseinskampf, worin Roms Größe alle überragt. Wundernehmen kann es also nicht, daß nun (c. 48), da nur noch drei Verfassungen, eben die *μικταί*, zur Debatte stehen, zunächst noch einmal ausführlich über Sparta gesprochen wird: denn es ist mit allem Nachdruck hervorgehoben, daß Lycurg dem spartanischen Staat die innere Stabilität zu schenken vermochte — er erreichte dies durch *ἀνδρεία* und *σωφροσύνη* —, aber er konnte nicht verhindern, daß die Spartaner in der gesamt-hellenischen Politik aus Herrschsucht und Ehrgeiz versagten, ja schließlich in finanzielle Abhängigkeit vom ehemaligen Erbfeind, dem Großkönig, gerieten. Auch hier besteht der entscheidende Unterschied zu Rom weniger in der Verfassungsform, sondern in einzelnen, bereits von Lycurg angelegten Mängeln, die Polybius ausschlaggebend erscheinen: weder das Eisengeld noch das übrige wirtschaftliche System war den Anforderungen einer Eroberungspolitik gewachsen und hätte so reformiert werden müssen, wie die Römer es taten, als sie *τὸ βέλτιον ἤρουντο ἐν ταῖς περιπετεταῖς*. — Wurde die lycurgische Verfassung c. 3, 8 lediglich erwähnt, um zu zeigen, daß die eben genannten drei Formen nicht die besten seien, so erschien sie c. 10 als rationales Gebilde neben der *κατὰ φύσιν* gewachsenen *res publica*. C. 48—50 handelt es sich um ihre geschichtliche Bedeutung, ihre echte Rolle in der *πραγματικῇ ἱστορίᾳ*. Wie man von Dubletten, Nachträgen oder schlecht motivierten Wiederholungen sprechen kann, bleibt unverständlich (Gegen Kornemann vgl. auch BphW. 1931, 798).⁸⁾

8) Kornem. (S. 174, 22) legt, um den Wandel der polybianischen Ansichten zu erweisen, besonderen Wert auf die Worte: *ὥστε θειοτέραν τὴν ἐπίνοιαν ἢ κατ' ἀνθρώπων αὐτοῦ νομίζειν* (c. 48, 2). Das ist aber kaum mehr als literarische Reminiscenz: *δίζω ἢ σε θεὸν μαντεύσομαι ἢ ἀνθρώπων* begrüßt der delphische Gott den Lycurg (Hdt. I 65).

So läuft alles auf eine Gegenüberstellung der beiden großen Rivalinnen Rom — Karthago hinaus, in der Polybios das echte *αἴτιον* für die Größe der einen und den Untergang der anderen zu finden glaubt. Der in den ersten Büchern berichtete Siegeszug Hannibals und der später geschilderte Aufstieg Roms zur Weltherrschaft erscheinen von hier aus gesehen nur noch als Belegmaterial einer Entwicklung, die nun in ihrer natürlichen Notwendigkeit prinzipiell aufgezeigt und verstanden wird. Es kann hier unberücksichtigt bleiben, daß bereits Cato den Begriff der Mischverfassung auf Karthago angewandt hatte (Serv. in Verg. IV 682: *et quidem hoc loco volunt tres partes politiae comprehensas, populi, optimum, regiae potestatis: Cato enim ait de tribus istis partibus ordinatam fuisse Carthaginem*). Die Unterordnung unter ein Gesetz ist polybianischer Gedanke, mag es sich auch nur um die Übertragung einer platonisch-peripatetischen Theorie handeln. Wie jeder Organismus hat auch die Mischverfassung ihre *ἀύξησις*, *ἀκμή* und *φθίσις*, das Besondere ist nur, daß sie mit diesem Werden und Vergehen in der *ἀνακύκλωσις* steht. Die Entstehung wurde oben für Rom dargelegt: die Tyrannis wandelt sich nicht zur reinen Aristokratie, sondern indem man die besseren Elemente der Monarchie beibehält, die der Demokratie in kluger Voraussicht schon zuläßt, ergibt sich der Zustand zeitweiliger Stabilität ⁹⁾.

Die Begebenheiten, die das überstarke Eindringen des demokratischen Elementes auslösen und damit zum Ende dieser staatlichen Daseinsform führen, sind mannigfacher Art, von Charakter und Tradition des betreffenden Volkes abhängig, mitbedingt von der wirtschaftlichen Konstellation, der Einstellung zu Religion und Kultus, der Beschaffenheit der Moral — auf jeden Fall *κατὰ φύσιν*. Im Zuge dieser Entwicklung nun hatte Karthago seine *ἀκμή* im Jahre 216 bereits überschritten, schon überwog der *δῆμος* und störte das Gleich-

9) Daß es eine unwandelbare Form geworden sei, wird nirgends gesagt; man pflegt sich auf c. 10, 7 zu berufen (*ἵνα . . . διαμένῃ ἀεὶ τὸ πολίτευμα*), vgl. Cuntz S. 38; doch hier ist eine Absicht Lycurgs ausgesprochen. Bekanntlich pflegen Staatsgründer im Glauben an die Ewigkeit ihrer Schöpfungen zu handeln, und nach Ansicht des Polyb. hatte Lycurg sogar einiges Recht dazu. Daß Polyb. den römischen Staat für unvergänglich gehalten habe wie Cicero (e. g. rep. III 34; 41) und manche nach ihm, ist eine ganz ungeheuerliche Annahme, auch wenn man beteuert, später sei er eines Besseren belehrt worden. Im Text ist das nirgends ausgesprochen.

gewicht der politischen Kräfte, während Rom damals die reinste Form der Mischverfassung besaß (vgl. auch II, 21, 8). So allein erklärt sich sein Sieg und die von Polybius so aufrichtig bewunderte Unterwerfung der *οικουμένη*. Die in den c. 52—56 folgende Synkrisis deckt die Überlegenheit römischer Einrichtungen im einzelnen auf, und es ist nur folgerichtig und braucht keineswegs mit einer schweren politischen Erschütterung des römischen Staates, wie etwa der Gracchenzeit (so Ed. Meyer, Kl. Schriften I 392) in Verbindung gebracht zu werden, wenn Polybius nun in der Conclusio (c. 57) zeigt, wie immer und jedesmal (§ 5: *δταν*) der Abstieg vor sich gehen wird. Polybius hatte freilich das Treiben in Rom scharf genug beobachtet, um eine ernste Warnung hinter diesen überladenen Sätzen verbergen zu können; der hellhörige Leser mochte sie verstehen. Aber man soll nicht verlangen, daß in der Replik des letzten Satzes (§ 10) auf die *φθίσις* hätte hingewiesen werden müssen (Cuntz 39): sie war ja nur in den allgemeinen Erörterungen erwähnt worden und könnte für Rom nicht gegeben werden. Das Buch schließt mit der eindrucksvollen Erzählung von der unerbittlichen Folgerichtigkeit, mit der der Senat Hannibals Angebot zur Auslösung der Gefangenen abwies. Damit wird die theoretische Erörterung mit einem Beispiel aus der politischen Glanzzeit höchst drastisch illustriert — das *στάσιμον* und *μεγαλόψυχον* in dieser grausigen Übersteigerung jagt selbst Hannibal Schrecken ein — und der Übergang zur historischen Darstellung gefunden (vgl. c. 58, 1).

III.

Das VI. Buch stellt sich trotz seiner fragmentarischen Erhaltung als Einheit dar, und an dem folgerichtig durchgeführten Aufbau des Gedankens läßt sich mit den von der analytischen Kritik vorgebrachten Gründen nicht rütteln. Trägt indes das Buch keine Spuren der Überarbeitung an sich und soll doch mit dem Gesamtwerk in Verbindung stehen — Polybius selbst weist auf diese Verbindung immer wieder hin —, kann es nicht geschrieben sein, bevor die dargestellten Ereignisse tatsächlich eingetreten waren, d. h. nicht vor 144. Diese Annahme aber scheint auf unüberwindbare Schwierigkeiten zu stoßen. Denn bekanntlich wird in der Synkrisis Rom — Karthago die 146 zerstörte Stadt noch als bestehend vorausgesetzt (Polybius spricht in Praesentien: *ἀσκοῦσι . . . παρασκευάζονται*

Καρχηδόνιοι, οἱ δὲ Ῥωμαῖοι etc.): die Kapitel 52 ff. sind ein Hauptargument für die Überarbeitungshypothesen; sie verbieten es, eine nachträgliche Entstehung des Gesamtwerkes anzunehmen, stehen aber unglücklicherweise in einer Partie, die den später eingefügten Stücken angehören soll. Die Lösungsversuche sind dementsprechend mannigfaltig und kurios: Svoboda und Kornemann, die hier Panätius vernehmen, müssen dessen Zusammenkunft mit Scipio und Polyb. über 146 hinaufdatieren, wofür die glaubwürdigen Zeugnisse fehlen (vgl. Pohlenz, Neue Wege z. Ant. II 3, 130, 3 und Stoa I 192; II 98). Bei Laqueur gehört B. VI erst der 4. Auflage an, während die c. 52 ff. aus einer älteren Partie eingefügt wurden. Cuntz (S. 41) zerschlägt c. 51, um alt und neu zu sondern, ist aber insofern konsequenter, als er annimmt, daß das Werk zu Lebzeiten des Verfassers gar nicht mehr erschienen sei, weil Polyb. mit den Nachträgen nicht fertig wurde (so auch Ed. Meyer, Kl. Schr. II, 1924, 333). Hatte Polyb. deshalb um ein langes Leben gebeten (III 5, 7: ἵνα συνδράμη τὰ τοῦ βίου πρὸς τὸ τὴν πρόθεσιν ἐπὶ τέλος ἀγαγεῖν)? Die Tyche hat ihm 82 Jahre gewährt, mehr konnte er kaum erwarten! Es bleibt dann nur der Vorwurf mangelhafter Disposition mit der eigenen Lebenszeit, eine für Polyb. wahrhaftig nicht leicht wiegende Anschuldigung. Und all diese Hypothesen setzen stillschweigend voraus, daß Polybius, der immer wieder seine peinlich durchdachte Disposition in Erinnerung bringt, bei der Überarbeitung des Werkes nicht nur stilistisch völlig abgestumpft war, sondern bereits so senil, daß ihm augenscheinliche sachliche Widersprüche verborgen blieben. Weshalb änderte er nicht die Praesentia der Synkrisis mit einem Federstrich in Imperfekta ab? Ich meine, weil er sie erst nach 146 als Praesentia niederschrieb und überhaupt nie auf den Gedanken kam, daß man bei dieser Ausdrucksweise den historischen Bestand Karthagos noch voraussetzen könne.

Als Beweis diene c. 45; hier ist die Vergleichung Sparta-Kreta ebenfalls praesentisch durchgeführt, und § 5 heißt es: τρίτον παρὰ Λακεδαιμονίοις οἱ μὲν βασιλεῖς ἀττιδιον ἔχουσι τὴν ἀρχὴν, οἱ δὲ προσγορευόμενοι γέροντες διὰ βίου etc.¹⁰⁾. Seit Wiederherstellung

10) Polyb. vergleicht nicht die Zustände seiner Zeit, sondern benutzt bis c. 45, 5 Ephorus: τῆς μὲν δὴ Λακεδαιμονίων ἴδιον εἶναι φασί etc. (Meyer, Forsch. I 219 ff.; Jac. zu FGHist 70 F 148). Für die kretischen Zustände könnte eine zeitgenössische Darstellung herangezogen sein, doch bleibt die zeitliche Relation gänzlich außer acht. Ganz ähnlich

der spartanischen Verfassung (nach 181) gab es aber keine Könige mehr (vgl. Ehrenberg RE. s. v. 1443, 2 ff.; Plut. Philop. 16 s. f.: *κατεστήσαντο τὴν πατριον ὡς ἦν ἀνυστὸν ἐκ κακῶν καὶ φθορᾶς τηλικαύτης*). Es sei auch daran erinnert, daß ein Vergleich des karthagischen Marinedrills mit dem römischen vor 146 faktisch ebenso gegenstandslos war wie nach der Zerstörung: die karthagische Flotte war seit Jahrzehnten aufgelöst. An beiden Stellen werden also die verglichenen Zustände in der Vorstellung des Verfassers gleichberechtigt nebeneinander gehalten, ohne daß gefragt würde, wie sie im Augenblick wirklich zu einander stehen. In der literarischen Kritik ist diese Form der Synkrisis — unter Außerachtlassung der Zeitstufe — ganz geläufig (Beispiele bei Focke a.O. 339), da man ja jetzt noch bekannte Meinungen wie jetzt noch bekannte Schriftstücke konfrontieren kann. Aber auch sonst erscheinen Vergangenenheiten als „Gegenwärtigkeiten“: Plutarch (mor. 799 c/d) vergleicht den *δημος* der Karthager mit dem der Athener: *ὅλον δ' Ἀθηναίων εὐκίνητος ἔστι πρὸς ὀργήν . . . ἕτερον ἦθος τοῦ Καρχηδονίων δήμου, πικρόν, σκυθρωπὸν, ὑπήκοον τοῖς ἀρχουσι* etc. Daß es sich tatsächlich um die Völker der Vergangenheit handelt, zeigt die 799e von Hanno erzählte Anekdote. In allen Fällen ist das zeitlose (sog. achronistische) Praesens angewandt, das eine Art der Mitteilung über Vergangenes repräsentiert, wobei der Abstand gegenüber der Gegenwart unausgesprochen bleibt, dagegen der reine Verbalbegriff zum Ausdruck kommt (Wackernagel, Vorl. über Syntax I 165; vgl. im einzelnen Bruhn, Anh. zu Soph. § 103). Im 52. Kapitel wird diese Interpretation noch dadurch befürwortet, daß Polybios aus einer breit gehaltenen, in Vergangenheitsform geschilderten Darstellung der Verfassungen zur Zeit von Cannae überspringt auf die „Einzelheiten“, die sich nun seinem Auge so plastisch darbieten, daß er sie gleichsam gegenwärtig hat (*τά γε μὴν κατὰ μέρος, ὅλον εὐθέως τὰ πρὸς τὰς πολεμικὰς χρεῖας, τὸ μὲν . . . ἀσκοῦσι καὶ παρασκευάζονται* etc.). Diese anschauliche, der Bindung an eine Zeitstufe entzogene Verwendung des Verbums ist aber bei Polybios nicht auf die Synkrisis beschränkt. Zu ihr gehören auch Stellen wie XXXI 12, 11 f.: *οὗτος* (d. i. Menyllus)

ist bekanntlich das Verhältnis zwischen Diodor und Timaeus: der von Diod. V 9, 5 beschriebene Brauch der Landverteilung auf den lipar. Inseln (*τό τε τελευταῖον πάσας τὰς νήσους εἰς εἴκοσι ἔτη διελόμενοι κληροῦχα ὄουσιν, ὅταν ὁ χρόνος οὗτος διέλθῃ*) bestand seit dem Jahre 251 nicht mehr (Geffcken, Phil. Unt. XII 64).

μὲν οὖν εὐρὼν ἐν τῷ στόματι τοῦ Τιβέριος ὀρμούσαν Καρχηδονίαν ναῦν ἱεραγωγόν, ταύτην ἐναυλώσατο· συμβαίνει δὲ τὰ πλοῖα ταῦτα λαμβάνεσθαι κατ' ἐκλογὴν ἐκ τῆς Καρχηδόνος, ἐφ' οἷς εἰς τὴν Τύρον ἐκπέμπουσιν οἱ Καρχηδόνιοι τὰς πατρίους ἀπαρχὰς τοῖς θεοῖς· ἐναυλοῦτο δὲ φανερώς εἰς τὴν ἰδίαν ἀνακομιδὴν. Der mit *συμβαίνει* eingeleitete Satz gibt einen im Jahre 162 noch bestehenden Brauch wieder, ohne daß auf die Verhältnisse während der Abfassungszeit Rücksicht genommen wird. (Svoboda [Phil. 72, 466], der das Praesens im temporalen Sinne versteht, muß annehmen, daß Polyb. schon vor 146 über Ereignisse berichtet habe, die sich nach 168 abspielten). — Noch anschaulicher sind folgende Stellen; I 73, 4 ἢ γὰρ Καρχηδὼν αὐτὴ μὲν ἐν κόλπῳ κεῖται etc. und XIV 10, 5: ἔστι δὲ (sc. Τύνης) σύνοδος σχεδὸν ἐξ ἑλγης τῆς πόλεως (sc. Καρχηδόνος), wo Polyb. in Gedanken wieder in Karthago weilt und die gezeichneten Bilder greifbar vor Augen hat. Mindestens die letzte Stelle, aus der Thommen, Herm. 20, 222 die Existenz Karthagos folgert, führt bei einigem Nachdenken zu der Überlegung, daß sie eher nach 146 geschrieben wurde: denn nur in diesem Jahr hat Polyb. in der Begleitung Scipios, den Boden Karthagos betreten. Ausgesprochen achronistisch gibt sich der Ausdruck auch XV 30, 10, wo die Wirren in Alexandria geschildert sind: ἐγένετο βοή και κραυγὴ σύμμικτος ὡς ἂν γυναῖκῶν ὁμοῦ και παιδῶν ἀνδράσιν ἀναμειγμένων. οὐ γὰρ ἐλάττω ποιεῖ τὰ παιδάρια τῶν ἀνδρῶν περὶ τὰς τοιαύτας ταραχὰς ἐν τε τῇ Καρχηδονίων πόλει και κατὰ τὴν Ἀλεξάνδρειαν. Polybius hat das Treiben in beiden Großstädten erlebt, in Karthago sogar während der schlimmsten Erregung zur Zeit des Untergangs: muß man wirklich den Bestand Karthagos voraussetzen, wenn die Heftigkeit des Pöbelgeschreis in Alexandria durch einen wirksamen Vergleich veranschaulicht werden sollte?

Ist die versuchte Interpretation richtig, erledigen sich die wichtigsten Argumente der analytischen Kritik, aus denen man eine teilweise Abfassung des Werkes vor 146 abzuleiten versuchte. Tatsächlich verbleiben weder stilistische noch sachliche Widersprüche, die die These von später Überarbeitung einer frühzeitig entstandenen Komposition rechtfertigen könnten. Bevor jedoch ein Urteil über die Disposition des Ganzen möglich ist, empfiehlt es sich, das Prooemium des III. Buches zu verhören, in dem die Abänderung des ursprünglichen Planes die deutlichsten Spuren hinterlassen haben soll.

Der *προκατασκευή* läßt Polybius zunächst einen Über-

blick über den Inhalt des eigentlichen Werkes folgen (*ἀκλόουθον τοῖς εἰρημένοις ποιησόμεθα τὴν προέκθεσιν τῆς αὐτῶν πραγματείας* (III 1, 7), da sich nach seiner Ansicht die Orientierung im Groben und die Belehrung im Einzelnen gegenseitig ergänzen müssen, wie er ja immer bemüht bleibt, durch Einschub synchronistischer Kapitel den Leser über die Beziehung der Nebeneignisse zu einander und zum Hauptthema (der Bestimmung der Weltgeschichte durch die Römer) zu unterrichten¹¹). Diese Orientierung über die Hauptabschnitte des Folgenden umfaßt Ereignisse von 220 bis 168 und schließt mit III 3. Da erst in den folgenden Kapiteln 4—5, 6 (nach längerer methodischer Erörterung) die Hauptereignisse des nächsten Zeitabschnittes bis 146 erwähnt werden, wurde dieses Stück als Nachtrag, eingeschoben in der zweiten Schaffensperiode nach der Zerstörung Karthagos, angesprochen. Die Worte des Polybios c. 4, 13: *προήχθη οἷον ἀρχὴν ποιησάμενος ἄλλην γράφειν* boten der These einen willkommenen Anhalt.

Polybios setzt c. 4 in der von Lorenz (Untersuchungen zum Geschichtswerk des Pol., 1931, S. 7) herausgearbeiteten „philosophischen“ Ausdrucksweise neu an (*εἰ μὲν οὖν . . . ἐπεὶ δ' . . . προσθετέον ἂν εἴη*). Die Periode erstreckt sich über sechs Paragraphen und begründet die Fortsetzung mit schwerwiegenden Argumenten: da man den bisher (in der Inhaltsübersicht) skizzierten Ereignissen eine exakte Vorstellung über den Grad des Wertes oder der Wertlosigkeit von Männern und Staaten nicht entnehmen könne, müsse er fortfahren. Könne doch der größte Erfolg bei falscher Anwendung zum schlimmsten Unglück führen, umgekehrt der schrecklichste Fehlschlag, großmütig aufgenommen, noch zum Nutzen ausschlagen. Erst die Kenntnis der Einstellung von Siegern und Besiegten zueinander und zu den Ereignissen mache ein Urteil über die Bedeutung der römischen Dynastie möglich, und für Gegenwart und Zukunft liege der Nutzen der Darstellung vor allem in diesem Punkt. Siegen allein sei kein *τέλος*, sondern lediglich ein Mittel zum Zweck, was an sehr trivialen Beispielen verdeutlicht wird: wie niemand um des Segelns willen

11) Vgl. II 13—14, 3; 36; IV 28, 1; 66, 8—10 (*ἵνα γινώσκηται τὰ κατάλληλα τῶν πραγμάτων*); V 1, 3—5; 29, 7—9; diese „Gelenkkapitel“ halten die Ausführung des eigentlichen Themas fest und zeigen, wie durchdacht und wohl disponiert der Stoff organisiert ist. Was sich dazwischen schiebt, sind, vom Hauptthema aus gesehen, Exkurse, in sich abgeschlossene Logoi, deren Nahtstellen deswegen aneinanderpassen, weil sie kompositionstechnisch nur ausgeweitete Anmerkungen darstellen.

über das Meer fahre und niemand ein Handwerk erlerne dem beruflichen Wissen zuliebe, sondern mit jedem Tun einen Zweck verbinde (χάριν τῶν ἐπιγινομένων τοῖς ἔργοις ἡδέων ἢ καλῶν ἢ συμφερόντων — bei der Dreiteilung ist lediglich an verschiedene Tätigkeiten gedacht; das συμφέρον steht mit Nachdruck am Ende —), so steht es auch in der Politik. Endziel der Darstellung müsse also sein zu erkennen, was die Römer mit ihrem erstaunlichen Sieg anzufangen wußten (τὸ γινῶναι τὴν κατάστασιν παρ' ἐκαστοῖς, natürlich auch bei den Besiegten), und diese Belehrung lasse sich gewinnen an Betrachtung der Ereignisse bis zum Jahre 146: ὑπὲρ ἧς (scil. παραχῆς καὶ κινήσεως) διὰ τὸ μέγεθος τῶν ἐν αὐτῇ πράξεων καὶ τὸ παράδοξον τῶν συμβαινόντων, τὸ δὲ μέγιστον, διὰ τὸ τῶν πλείστων μὴ μόνον αὐτόπτης, ἀλλ' ὧν μὲν συνεργός, ὧν δὲ καὶ χειριστὴς γεγονέναι, προήχθη οἷον ἀρχὴν ποιησάμενος ἄλλην γράφειν.

Die feierliche Breite, in der diese Gedanken entwickelt werden, die Entrüstung, mit der die römischen Siege von 146 als παραχῆ καὶ κινήσεις bezeichnet sind, setzen die düstere Stimmung des gereiften Beobachters voraus, der mit scharfem Blick die Mängel der römischen Politik erkannte und mit sicherem Gefühl den Beginn des Abstieges ahnte. Das Nützliche in der Geschichte aufzuzeigen und durch die Darstellung zu belehren, ist von Anfang an ein Hauptanliegen des Polybius wie antiker Historiographie überhaupt (vgl. Luc. quom. hist. s. conscr. 9: ἐν γὰρ ἔργον ἱστορίας καὶ τέλος τὸ χρήσιμον, ὅπερ ἐκ τοῦ ἀληθοῦς μόνον συνάγεται und Pol. III 31 f.; Lorenz a. O. 101 n. 248). Es ist jedoch undenkbar, daß Polybius das συμφέρον je anders definiert habe als hier, eben als τέλος einer πράξης, und es ist unvorstellbar, daß er den Plan gehegt haben sollte, eine belehrende Geschichtsschreibung zu betreiben, ohne an die Folgen des römischen Sieges zu denken. Die beiden Teile des Prooemiums fallen also nicht auseinander, sondern ergänzen sich aufs Trefflichste, ihre Vereinigung liefert überhaupt erst ein Bild von dem, was Polybius wollte. Ich meine, daß durch diese Interpretation erst der treffende praktische Beleg für die theoretische Erörterung des VI. Buches gefunden ist: wie dort gezeigt wird, daß die Mischverfassung ihre Stabilität einbüßt, sobald sie der Anakyklosis folgend das demokratische Element zu weit vordringen läßt, so wird hier der Leser darauf hingewiesen, wie er aus der Periode der Siege und aus der Zeit nach 168 Rückschlüsse auf den Stand der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu ziehen hat. Ursachen.

und Wirkungen sind in voller Deutlichkeit nebeneinander gehalten, und aus der Schärfe, mit der Polybius in diesem Teil des Prooemiums urteilt, wird noch einmal deutlich, daß die in den letzten Büchern des Gesamtwerkes behandelten Ereignisse genügen, um die pessimistischen Gedankengänge in VI 57 hervorzurufen.

Ein noch verbleibender, oft erörterter Einwand besteht in der Behauptung, Polybius habe im Prooemium zur *προκατασκευή* nur die 53 Jahre von 220—168 zu behandeln angekündigt (I 1, 4). Hier kann der Autor für sich selbst sprechen; denn nach der prinzipiellen Ablehnung, im Anschluß an die Vorgänger den *ἔπαινος* der Geschichtsschreibung zu wiederholen, beruft er sich auf das *παράδοξον* der Ereignisse, das hinreichend Anreiz zur Lektüre enthalte. Dieses *παράδοξον* aber bestehe eben in der Tatsache, daß die Römer in nicht ganz 53 Jahren die Oikumene unterwarfen. Die Ursachen dieses Wunders kennenzulernen (*πῶς καὶ τίνι γένει πολιτείας ἐπικρατηθέντα σχεδὸν ἅπαντα . . . ὑπὸ μίαν ἀρχὴν ἔπεσε τὴν Ῥωμαίων*), könne kein vernünftiger Mensch verschmähen. Daß mit diesen 53 Jahren das Werk abgeschlossen werden sollte, wird nirgends dargetan, vielmehr folgt nach einer Synkrisis (c. 2), die die Größe des Wunderbaren noch mehr herausstellen soll, in c. 3 die Bestimmung des Epochenjahres 220 und die Entwicklung des fundamentalen Gedankens von der synoptischen Historiographie. Polybius betrachtet es als seine Grundaufgabe, das erstaunliche Zusammenwachsen der bisher getrennten Völkerschicksale zu einem Herrschaftsbereich, eben die Ereignisse jener 53 Jahre, nun auch in einer angemessenen weltgeschichtlichen Darstellungsform vorzuführen (*τῇ τῶν καθόλου πραγμάτων συντάξει*) und bekennt offen, daß der Ansporn für ihn viel geringer gewesen wäre, hätte es etwas Derartiges schon gegeben (I 4, 2). Schon jetzt deutet er an, daß die Darlegung der Gründe, d. h. nicht zuletzt die Zurückführung der Begebenheiten auf die Eigenart der römischen Verfassung (I 1, 5: *πῶς καὶ τίνι γένει πολιτείας*), besondere Berücksichtigung finden wird. Besonderheit des Themas (c. 1—3), Ausgangspunkt der Erzählung (c. 3, 1—7) und Neuheit der Darstellungsart (—c. 4, 11) sind mithin die Hauptpunkte des Prooemiums; hinzutreten, im Zusammenhang mit dem dritten Punkt erörtert (c. 3, 7 ff. und in c. 5), die Gründe für die Voranstellung der *προκατασκευή*. Eine Inhaltsangabe des Gesamtwerkes ist nicht beabsichtigt, würde auch die Geschlossenheit des Gedanken-

ganges stören. Trotzdem darf man fragen, weshalb nicht zum mindesten andeutungsweise in I 1, 5 ein Hinweis auf den Gesamtumfang aufgenommen ist. Offenbar liegt der Grund viel näher als die analytische Kritik wahrhaben will: im Prooemium stellt sich der antike Autor vor und empfiehlt die Lektüre seines Buches. Die Vorschriften für das Vorwort historischer Werke sind erhalten: es sollte *προσοχή* und *εὐμάθεια* vermitteln, den Leser auf das vorliegende Werk aufmerksam machen und ihn durch Angabe der Gründe für die Bedeutung des Geleisteten sowie durch eine Inhaltsangabe belehren (Luc. a. O. 53). Der zweite Punkt ist bei Polybius in I 3—5 und im Prooemium des dritten Buches ausgeführt; die *προσοχή* steht in I 1—2. Nun hatte Polybius den üblichen *ἔπαινος* der Historiographie absichtlich weggeschnitten, aber gerade die Betonung der Nützlichkeit war damit weggefallen¹²⁾. Einen in seinen Augen wertvolleren Ersatz bietet der Hinweis auf die Einzigartigkeit des Stoffes (*αὐτὸ γὰρ τὸ παράδοξον τῶν πράξεων . . . ἱκανὸν ἔστι προκαλέσασθαι καὶ παρορμήσαι πάντα καὶ νέον καὶ πρεσβύτερον πρὸς τὴν ἔντευξιν τῆς πραγματείας*; I 1, 4), denn er entspricht genau der Forderung der Theorie: *προσέξουσι μὲν γὰρ αὐτῷ, ἣν δεῖξῃ ὡς περὶ μεγάλων ἢ ἀναγκαίων ἢ χρησίμων ἔρει* (Luc. a. O.). Das werbende *παράδοξον* erstreckt sich jedoch wirklich nur auf die Zeit bis 168, und wie in III 4, 6 ff. kenntlich ist, sind es sehr viel tiefere und ernstere, zur unmittelbaren Empfehlung für den neu an das Werk herantretenden Leser keineswegs geeignete Gründe, mit denen die Fortsetzung über jenes Jahr hinaus eingeleitet wird. Das hindert nicht, daß Polybius (III 4, 13) auch dort *μέγεθος* und *παράδοξα* finden kann — der Endpunkt dieser zweiten Entwicklungsphase ist *κίνησις* und *ταραχή*, und eine Erwähnung dieses letzten Teiles des Werkes hätte unmittelbar am Anfang nur mit der gleichen ausführlichen Begründung, wie sie in Buch III geboten wird, eingeführt werden können. Damit aber wäre der geschlossene Gedankenbau des ersten Prooemiums gesprengt worden¹³⁾.

Nur scheinbar stehen sich im Werk des Polybius zwei

12) Die hellenistischen Vorgänger stellten an den Anfang *τὸ προτρέπεσθαι πάντας πρὸς τὴν ἀρσιν καὶ προσδοχὴν τῶν τοιούτων ὑπομνημάτων διὰ τὸ μηδεμίαν ἐτοιμοτέραν εἶναι τοῖς ἀνθρώποις διόρθωσιν τῆς τῶν προγεγενημένων πράξεων ἐπιστήμης* (I 1, 1).

13) Z. Prinzip der Stoffverteilung vgl. die nachträgliche Erwähnung des Philinus in III 26: seine Version des letzten röm.-karthag. Vertrages hätte I 10 angeführt werden müssen, erscheint aber erst hier, wo ausführliche Widerlegung möglich ist. (Jac. zu FGHist 174, F 1).

unvereinbare Entstehungskomponenten entgegen:

- a) die staatsrechtliche Abhandlung über die römische Verfassung und die Bewährung dieser Verfassung von 216—168;
- b) die Ausweitung des Werkes zur Weltgeschichte und seine Ausdehnung bis zum Jahre 144.

In Wahrheit hat Polybius, sobald er mit der Niederschrift begann, nichts anderes vorgehabt als Weltgeschichte zu schreiben, und zwar bis zur Katastrophe des Jahres 146. Die Unterwerfung der Oikumene unter römische Herrschaft ist ihm aber nur verständlich als Folge der besonderen Eigenart der Verfassung dieses Staates; sie ist gleichsam deren Funktion und verliert ihren hinreißenden Zauber, sobald das politische Gefüge im Fortgang der natürlichen Entwicklung seinen Höhepunkt überschreitet. Die Bedeutung der theoretischen Erörterung kommt schon äußerlich darin zum Ausdruck, daß sich von Buch VII an die Disposition ändert: die Verflechtung der Einzelschicksale ist vollzogen, und die Erzählung kann synchronistisch nach Olympiadenjahren fortschreiten (vgl. IV 28, 3 ff.). Die Tradition verbot es allerdings, die *προκατασκευή* bis zum Jahre 216 auszudehnen (wie es Laqueur für die ersten „Auflagen“ irrträglich annimmt¹⁴): der hannibalische Krieg galt nicht nur in der römischen Überlieferung als völlige Einheit, und das Epochenjahr 220 bot für Polybius in mannigfacher Beziehung einen günstigen Anknüpfungspunkt (vgl. I 3, 1—2). Nur aus diesem, in gewisser Weise äußerlichen Gesichtspunkt ist das Zustandekommen der Zahl 53 zu erklären (vgl. auch Lorenz a.O. 62).

Polybius arbeitet nach einem wohldurchdachten, sorgsam ausgearbeiteten Plan und ist ständig bemüht, den Leser auf den Fortgang des Hauptthemas hinzuweisen. Diese Disposition ist entwickelt an den Gedanken und Beobachtungen über das römische Staatsrecht: das VI. Buch läßt sich also nicht als Exkurs bezeichnen, sondern hat als Grundstock und Ausgangspunkt der gesamten Konzeption zu gelten. (Vgl. VI 2, 2 f.: *ἐμοί δ' ὅτι μὲν ἦν ἐξ ἀρχῆς* (d. h. hier: 'von Beginn der Niederschrift an') *ἐν τῶν ἀναγκαίων καὶ τοῦτο τὸ μέρος τῆς ὀλης*

14) VIII, 10, eine Stelle, auf die Laqueur größten Wert legt, da hier das V. Buch als *προκατασκευή* bezeichnet werde, ist von Büttn. W. vollkommen richtig behandelt: *ἐν δὲ τῇ μετὰ ταῦτα βύβλῳ, βραχέα προαναμνήσαντες τῆς [ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ] προκατασκευῆς ἐπὶ τὸν περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἐπάνημεν κατὰ τὴν ἐν ἀρχαῖς ὑπόσχεσιν*. Gemeint ist der Rückverweis im Prooem. des VI. B. auf I 1, 5; 64, 1. *ἐν ταύτῃ τῇ βύβλῳ* ist Glosse und heißt: „dort im VI. Buch“.

προθέσεως und τοῦτο κάλλιστον ἔφαμεν, ἅμα δ' ὠφελιμώτατον εἶναι τῆς ἡμετέρας ἐπιβόλης . . . τὸ γινῶναι καὶ μαθεῖν, πῶς καὶ τίνοι γένοιτο πολιτείας (vgl. I 1, 5) ἐπικρατηθέντα σχεδὸν πάντα . . . ἔπεσεν). Dieser Erklärungsversuch liegt auch nahe genug: der erste und nachhaltigste Eindruck, den Polybios in der Zeit nach 168 empfing, war die Bewunderung für die Einzigartigkeit der römischen Verfassung; ihr tadelloses Funktionieren, die Ordnung, in der sich (ganz im Gegensatz zu dem Betrieb in Griechenland) alle politischen Vorgänge abwickelten, gaben ihm Aufklärung über den raschen Zusammenbruch der griechisch-makedonischen Staatenwelt, ebenso über die bewundernswerte Folgerichtigkeit, in der sich die Eroberung der Oikumene seit den letzten 50 Jahren vollzogen hatte. Aber er erkannte auch die Mängel und Schwächen des Systems, vor allem beobachtete er, daß sie sich in einer ganz bestimmten Richtung vergrößerten. Die Frage also nach den charakteristischen Eigenarten dieser Verfassung, das Bemühen, die Gesetze aufzuweisen, denen sie unterlag, dies stand für den Politiker Polybios im Vordergrund, und von hier aus suchte er das historische Material zu verstehen und zu sichten, das er in langer, mühsamer Arbeit von nun an sammelte. In der Zeit nach der politischen Tätigkeit, die er im Auftrag der Römer in der neuen Provinz Achaia übernommen hatte, nach der im Epilog erwähnten Rückkehr aus Rom, wird er mit der Ausarbeitung begonnen haben, und man wird sich hüten müssen, die Niederschrift über Jahrzehnte auszudehnen. Sicherlich war das Werk beim Tode des Historikers längst publiziert und weiten Kreisen vertraut¹⁵⁾.

15) Eine Auseinandersetzung mit der von Gelzer (Herm. 75, 27 ff.) aufgestellten These, wonach II 37—71 und IV 1, 4—9 als schlecht eingearbeiteter Grundstock einer ursprünglich geplanten achäischen Geschichte anzusehen seien, ist absichtlich unterblieben. Gelzer geht von ähnlichen Voraussetzungen aus wie die früheren Analytiker und rechnet nicht mit dem Gebrauch des achronistischen Praesens. Die Kapitel II 37 ff. stehen genau so als Exkurs in der Vorgeschichte des hannibalischen Krieges wie das bellum Cisalpinum und wie zahlreiche Stücke in der Haupterzählung. Weder das Proemium von B. I noch der Epilog des Gesamtwerkes brauchten auf diese Nebenwege der Erzählung Rücksicht zu nehmen (vergl. auch Lorenz a.O. 31, wo die gleiche Frage aufgeworfen und mit dem Hinweis auf II 37 ff. abgetan wird).

Korrekturzusatz: Das gewichtige, aber recht problematische Werk von Heinr. Ryffel, *Μεταβολὴ πολιτεῶν*, Bern 1949, ist mir erst nach Abschluß des Druckes bekannt geworden.